




Während des Führens des Kraftfahrzeuges der beantragten Fahrerlaubnisklasse(n) werde ich von mindestens einer der nachfolgenden Personen begleitet:


Einverständniserklärung der Begleitpersonen

Ich/wir stehe/n als Begleitperson zur Verfügung. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verwendet werden. Insbesondere wird eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister in Flensburg über meine/unsere Person eingeholt. Ich bestätige, dass ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bin. Von den nachfolgenden Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen.

1. Begleitperson: Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.	
Eine Kopie meines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie eine Kopie meines Führerscheines lege ich bei!	
Ort, Datum	Unterschrift 

2. Begleitperson: Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.	
Eine Kopie meines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie eine Kopie meines Führerscheines lege ich bei!	
Ort, Datum	Unterschrift 

3. Begleitperson: Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.	
Eine Kopie meines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie eine Kopie meines Führerscheines lege ich bei!	
Ort, Datum	Unterschrift 

4. Begleitperson: Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.	
Eine Kopie meines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sowie eine Kopie meines Führerscheines lege ich bei!	
Ort, Datum	Unterschrift 

Zusatzantrag Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

Ich möchte am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre teilnehmen und beantrage die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 48a Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

Persönliche Daten Antragsteller/in Name, Vorname	
Geburtsdatum	


Ich möchte die Möglichkeit des Direktversands nutzen.

Durch das Verfahren im Direktversand durch die Bundesdruckerei müssen Teilnehmer am Begleiteten Fahren ab 17 Jahren, die das 18. Lebensjahr erreicht haben nicht mehr bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorsprechen, um ihren Kartenführerschein zu erhalten. Im Direktversand wird der Führerschein mit Einwurfeinschreiben nach Vollendung des 18. Lebensjahres versandt (Kosten EUR 4,85; Stand Feb. 2014). Wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Aushändigung des Kartenführerscheins in der Führerscheinstelle. Die Möglichkeit des Direktversands ist nicht möglich, wenn eine Doppelklasse (z. B. Klasse B und BE) beantragt wird oder der/die Antragsteller/in bereits im Besitz eines Führerscheins ist (z. B. Klasse AM, A1, L oder T).

Mit nachstehend aufgeführten Unterschriften bestätigen die Unterzeichner, dass sie auf folgende Bestimmungen hingewiesen wurden:




- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die Fahrer(innen) nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson fahren. Erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein EU-Kartenführerschein ausgestellt.
- Die Fahrerlaubnis ist nur in Deutschland gültig.
- Die Begleitperson muss namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es ist auch möglich mehrere Begleitpersonen einzutragen.
- Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- Die Begleiter müssen mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen ist.
- Die Begleiter dürfen maximal drei Punkte (ab 01.05.2014: ein Punkt) im Fahreignungsregister in Flensburg vorweisen.
- Die Begleitperson darf während des Begleitens nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. (Alkoholeinfluss: 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5‰ oder mehr im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt) (Drogeneinfluss: unter der Wirkung eines in §24 a StVG genannten Mittel stehen wie z.B. Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin)

Verstöße gegen oben genannte Hinweise können zu Konsequenzen für den Fahrerlaubnisinhaber führen. Den Begleitpersonen wird die Teilnahme an einer Einweisung empfohlen.


Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in 
------------	--

Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s

Dem vorstehenden Antrag sowie der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre gemäß § 48a Abs.3 FeV stimme/n ich/wir zu. Wir sind damit einverstanden, dass umseitige Begleitpersonen in die Prüfungsbescheinigung eingetragen werden.

Unterschrift Vater 	Unterschrift Mutter 	Unterschrift Vormund 
---	--	---

Für den Fall, dass nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, muss zusätzlich folgende Erklärung unterschrieben werden:

„Hiermit bestätige ich, dass ich das alleinige Sorgerecht besitze.“	Unterschrift des alleinigen Erziehungsberechtigten 
---	---

Fahrschule Wolf

Sulzbach-Rosenberg, Johann Dotzler Str. 3
Neukirchen, Hauptstr. 10 • Illschwang, Am Kirchberg 17 • Tel: 0 96 61 / 49 41

Ausbildungsvertrag

Name: _____ Listen-Nr.: _____

Hiermit melde Ich mich zum Besuch eines Lehrgangs zur
Ausbildung als Kraftfahrzeugführer und zum Erwerb
der Fahrerlaubnis / Prüfbescheinigung für die Klasse(n) _____ an.

Ich besitze bereits den Führerschein der Klasse(n) _____

Familienname: _____ **Vorname:** _____
falls abweichend auch Geburtsname Rufname unterstreichen

Geburtsdag: _____ **Geburtsort(-kreis):** _____

Anschrift: _____
(Straße, Haus-Nr.)

(Plz, Ort)

Familienstand: _____ **Beruf:** _____ **Telefon:** _____
led. verh. verw. gesch.

Erziehungsberechtigter: _____ **Staatsangehörigkeit:** _____

	Klasse	€	Klasse	€
Grundbetrag				
Lehrmittel				
Jede Fahrstunde zu je 45 Minuten				
Autobahnfahrten zu je 45 Minuten				
Überlandfahrten zu je 45 Minuten				
Beleuchtungsfahrten zu je 45 Minuten				
Vorstellung zur Prüfung	Theorie			
	Praxis			
zur Wiederholung der Prüfung	Theorie			
	Praxis			

Ort _____, den _____ Tag der Anmeldung

Unterschrift und Stempel der Fahrschule

Unterschrift des Fahrerschülers ggf. der Erziehungsberechtigten und
Bestätigung, dass die allg. Geschäftsbedingungen der
Fahrschule gelesen wurden und anerkannt werden,
und Kosten für erbrachte Leistungen übernommen werden.

Allg. Geschäftsbedingungen für Fahrschulen

Empfohlen von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerlaubnis-Ausbildungsordnung, erteilt. Im übrigen gelten die nächststehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsergebnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrerschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Abgabe von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht erhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgefragt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgelts zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell vorauslagten Verwaltungs- und Prüfungsge-

bühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

Wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gliblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler ohne durch ein vertragswürdiges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragschluss, mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswürdiges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten.

Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziff. 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht,

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner FahrlG-tüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderrhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflichten zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Krafttrad-Ausbildung

Geht bei der Krafttrad-Ausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten.

Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrlG).

Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und vorausgesetzter entfallender Gebühren verpflichtet.

12 Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlagert er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

<input type="checkbox"/> Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse/n: _____ <input type="checkbox"/> erstmalig <input type="checkbox"/> Neuerteilung nach Versagung, Entziehung oder Verzicht <input type="checkbox"/> Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis <input type="checkbox"/> zur Erweiterung einer vorhandenen Fahrerlaubnis <input type="checkbox"/> aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis <input type="checkbox"/> aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis	<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins <input type="checkbox"/> Verlust <input type="checkbox"/> Diebstahl <input type="checkbox"/> Beschädigung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Umstellung <input type="checkbox"/> B96 <input type="checkbox"/> B196
---	---

Persönliche Daten	
Geburtsdatum	
Geburtsname	
<small>nur bei Abweichung vom Geburtsnamen</small> Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsort	
Adresse Hauptwohnsitz Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Für Rückfragen tagsüber Telefonnummer	

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen

Ausstellungsbehörde: _____

Führerschein-Nr.: _____

Klasse/n	erteilt am	gültig bis

Die Ausbildung erfolgt durch Fahrschule:

Fahrschule Wolf
 Inh. P. Pfadenhauer
 Johann-Dotzler-Str. 3
 92237 Sulzbach-Rosenberg
 Tel. 096 61 / 49 41

Körperliche/geistige Einschränkungen/Mängel
Beantwortung freiwillig

Ich habe folgende/n Einschränkung/Mangel: _____

Weitere Angaben zur Prüfung

Ich möchte die Fahrprüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ablegen. B197

Erklärung zum Prüfungsort: _____

Bei Ablegung einer Doppel-Klasse

- Ich möchte zuerst die Prüfung für die Klasse ____ ablegen. Es soll unverzüglich ein Führerschein nur für diese Klasse ausgestellt werden. Mir ist bewusst, dass ich die Zusatzkosten für die Ausstellung eines weiteren Führerscheins zu tragen habe.
- Ich beantrage die Ausstellung eines Kartenführerscheins für alle Klassen. Mir ist bewusst, dass ich den Führerschein erst erhalten kann, nachdem ich alle Prüfungen bestanden habe.

Klasse T bei Umstellung

Ich beantrage die Erteilung der Klasse T, da ich in der Land- oder Forstwirtschaft tätig bin und ich diese Klasse zum Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis 60 km/h benötige. Die erforderlichen Nachweise füge ich dem Antrag bei.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Personalausweis oder Reisepass
- 1 aktuelles biometrisches Lichtbild ohne Kopfbedeckung (35 x 45 mm)
- Führungszeugnis für behördliche Zwecke (ist bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Erste-Hilfe-Nachweis
- Führerschein
- Erklärung zur Begutachtung
- _____

Bei den Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L, T

Sehtest einer amtl.-anerkannten Sehteststelle

Bei den Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E

- Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen (§ 12 Abs. 6 FeV)
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung

zusätzlich bei den Klassen D, D1, DE, D1E

Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners oder Gutachten einer amtl.-anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung

Bescheinigung der Dienststelle als Nachweis über den Besitz einer Dienstfahrerlaubnis oder Original der Dienstfahrerlaubnis (§ 27 FeV)

Übersetzung des ausländischen Führerscheins

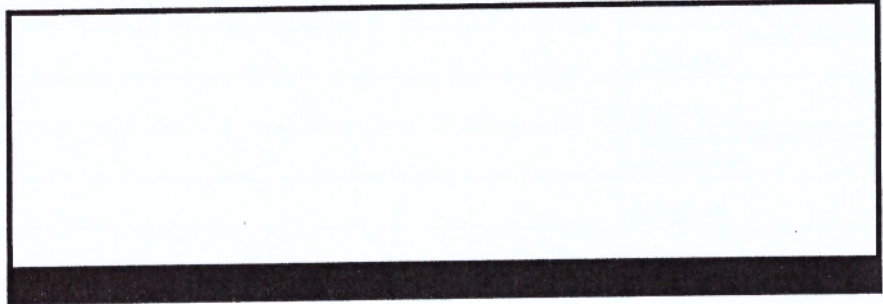
Mir ist bewusst, dass ich bei unvollständigen oder falschen Angaben für die Kosten eines neu auszustellenden Kartenführerscheins aufkommen muss. Falls innerhalb eines Jahres der Nachweis über die bestandene Fahrerlaubnisprüfung nicht erbracht wird oder die erforderliche Eignungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen ist verfällt der Antrag oder gilt der Antrag als zurückgenommen. Sollte ein ausgestellter Führerschein innerhalb 2 Jahren nicht abgeholt oder erteilt werden gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Angaben werden aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erhoben. Ein evtl. erforderliches Führungszeugnis darf bei Antragsabgabe nicht älter als 3 Monate sein.

Ich erkläre, dass ich keine in einem anderen Staat erteilte Fahrerlaubnis besitze, besessen habe oder beantragt habe. Desweiteren erkläre ich auf eine evtl. vorhandene Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis zu verzichten.

-Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung siehe Rückseite-

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller/in _____



Unterschriftsfeld

Überprüfung der Meldedaten (wird von der Behörde ausgefüllt)

Personalangaben und Anschrift wurden geprüft und ggf. berichtigt.

Gemeldet mit Hauptwohnung in _____

seit _____ zugezogen von _____

Behördliches Führungszeugnis wurde beantragt ja nein

Datum, Unterschrift, Stempel

Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Fahrerlaubnisangelegenheiten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Amberg-Weizsach; Fahrerlaubnisbehörde, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 39-0, E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Amberg-Weizsach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 39-205, E-Mail: datenschutzbeauftragter@amberg-sulzbach.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Antrag auf (Neu-)Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis, auf Erteilung oder Verlängerung eines Fahrgastbeförderungsscheins, Erteilung einer Sonderfahrerlaubnis, auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins oder internationalen Führerscheins, auf Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage, Zuerkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wieder Gebrauch machen zu dürfen oder Aufhebung der Untersagung zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen bearbeiten zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der §§ 20, 21 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verarbeitet. Für freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erfolgt die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO, wenn Sie Ihre Einwilligung erklärt haben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
- das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung Ihrer Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister und zur Klärung, ob Eintragungen im Fahreignungsregister gespeichert sind
- die Bundesdruckerei in Berlin bei Herstellung und ggf. Versand Ihres Kartenführerscheins
- die technische Prüfstelle, z. B. TÜV, bei Ablegung der theoretischen und/oder praktischen Prüfung
- die zuständige Staatsanwaltschaft, Gericht oder Polizeidienststelle, falls Akten/Vorgänge aufgrund Eignungsüberprüfung/-bedenken angefordert werden müssen
- das Gesundheitsamt, Fachärzte und/oder Begutachtungsstellen für Fahreignung, falls entsprechende Gutachten erforderlich sind und/oder Eignungsbedenken geklärt werden müssen
- Rechtsanwälte bei Bevollmächtigung, Betreuer mit entsprechender Vollmacht
- andere Fahrerlaubnisbehörden, falls Ihre Fahrerlaubnisdaten und/oder Führerscheinkarte angefordert werden muss

Unterschriftsfeld – wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie:

- schwarzschiebender Stift (Kugelschreiber oder Faserstift)
- nicht an, über oder auf den Rahmen schreiben
- Unterschrift mittig in den Rahmen

Bei Nichtbeachtung kann es sein, dass Ihre Unterschrift verzerrt auf Ihrem Führerschein abgebildet wird, bzw. diese nicht gescannt werden kann.

- Gemeinden/Einwohnermeldeämter, zur Überprüfung Ihrer Meldedaten
- Kreiskasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei Rechnung

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Amberg-Weizsach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 29 StVG für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Je nach Fallkonstellation betragen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwischen 2,5 bis maximal 15 Jahre.

8. Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung
Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Amberg-Weizsach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 6 StVG, §§ 20, 21 FeV. Das Landratsamt Amberg-Weizsach benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihr zuständiger Sachbearbeiter gibt Ihnen auf Anfrage die gewünschten Informationen auch in mündlicher Form.

Stand: 14.06.2018